



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Sozialfonds



SAB

Sächsische AufbauBank

Informationsblatt zum Antrag auf einen „Weiterbildungsscheck individuell“ gemäß der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung“

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014 - 2020

für arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger und Wiedereinsteigende einschließlich Berufsrückkehrende im Rechtskreis SGB III

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

beachten Sie bitte, dass die Sächsische AufbauBank – Förderbank – (SAB) nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge, die alle erforderlichen Anlagen enthalten, bearbeiten kann.

Unvollständige Anträge müssen abgelehnt werden. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, lesen Sie sich bitte dieses Merkblatt wie auch das Antragsformular selbst aufmerksam durch.

Hinweise zur Antragstellung

1. Der Antragsvordruck VD 60891 richtet sich ausschließlich an

- a) arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger, d. h. Personen,
- die bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind (gemäß § 16 SGB III),
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben (gemäß SGB III), und
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben (gemäß SGB II).

und

- b) arbeitsuchend bzw. arbeitslos gemeldete Wiedereinsteigende/Berufsrückkehrende, d. h. Personen,
- die bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind (gemäß § 15 oder § 16 SGB III),
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben (gemäß SGB III), und
 - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben (gemäß SGB II).

Wiedereinsteigende/Berufsrückkehrende sind Personen, die nach einer längeren Familienphase (z. B. zur Betreuung der Kinder oder Pflege von erkrankten Familienangehörigen) wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen.

2. Die verbindliche Anmeldung, der Vertragsabschluss oder die An- bzw. Bezahlung von Weiterbildungskosten sowie der tatsächliche Beginn Ihrer beantragten Weiterbildung darf erst nach Eingang Ihres Antrages bei der Sächsischen AufbauBank – Förderbank – auf eigenes Risiko erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Das bedeutet, dass Sie im Falle einer Anmeldung, eines Vertragsabschlusses oder einer Zahlung keinen Ersatzanspruch gegenüber der Sächsischen AufbauBank – Förderbank – geltend machen können, sofern sich im Rahmen der Antragsprüfung Sachverhalte ergeben, welche einer Förderung entgegen stehen.

3. Einzureichen sind mindestens 3 inhaltlich vergleichbare Angebote, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Angebote sind im Original einzureichen. Als Angebote gelten:
- öffentlich zugängliche Angebote (Kataloge, Flyer, Informationsbroschüren)
 - Internetausdrucke inklusive Herkunftsnachweis (Internetfile, -adresse)
 - Angebote, die Sie vom Anbieter per E-Mail erhalten haben (Die E-Mail des Anbieters ist beizufügen.)
 - schriftliche, individuelle, persönliche Angebote (Grundsätzlich ist dies ab Gesamtkosten der Weiterbildung > 25.000 € erforderlich.)

Die Angebote müssen aktuell gültig sein (Der Starttermin liegt bei Antragseinreichung in der Zukunft).

- b) Die eingereichten Angebote müssen folgende Mindestangaben enthalten:
- den Namen des Anbieters
 - die Bezeichnung der Weiterbildung
 - den Durchführungsort
 - die Darstellung der Weiterbildungsinhalte (z.B. als Blockübersicht, Curriculum, Kurs-, Modul- oder Semesterplan, Schuljahresübersicht)
 - den Weiterbildungsumfang in vergleichbaren Einheiten (z.B. in Credit-Points, Modulen, Semestern, Anzahl von Studienheften, Unterrichtseinheiten) plus jeweils zugehöriger Preisangabe
 - die Gesamtkosten der Weiterbildung plus ggf. anfallender Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühren, jedoch ohne Übernachtungs- und Fahrtkosten (siehe Antragsformular Punkt 4)
 - den taggenauen Zeitraum der Weiterbildung
 - den ggf. notwendigen Abschlussprüfungstermin

Die fehlenden Angaben im Angebot müssen vor Einreichung des Antrages vom Anbieter oder von der für die Prüfung zuständigen Stelle erfragt und die Antwortschreiben/-mails im Original eingereicht werden. Eigene handschriftliche Ergänzungen in den Angeboten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- c) Die Auswahlentscheidung zum Angebot muss wirtschaftlich und sparsam sein und ist im Antrag zu begründen. (siehe Antragsformular Punkt 3.1)
- Recherchieren Sie dazu bitte regional.
 - Sofern regional keine 3 Angebote verfügbar sein sollten, recherchieren Sie bitte deutschlandweit.
 - Für die durch den Weiterbildungsscheck zu fördernde Maßnahme darf keine Bildungsprämie nach der Richtlinie zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesprogramms Bildungsprämie beantragt bzw. gewährt werden.
 - Eine mögliche öffentliche Förderung für die geplante Weiterbildung über BAföG, MeisterBAföG, Stipendien, BAMF o.a. ist vorrangig zu beantragen. Sofern Sie diese Förderung nicht erhalten, fügen Sie Ihrem Antrag den entsprechenden Ablehnungsbescheid oder die Negativbescheinigung bei.
 - Weder der ausgewählte Anbieter noch der Arbeitgeber dürfen bei der Angebotseinholung und der Antragstellung mitwirken.

4. Die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Antragstellers ist Grundvoraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln. Deshalb wird vorausgesetzt, dass Sie die ethischen Grundwerte unserer Gesellschaft, wie Integrität, Ehrlichkeit und Rechenschaft akzeptieren. Insbesondere Betrug ist eine Verhaltensweise, die nicht geduldet und konsequent verfolgt wird. Ein bestehendes Insolvenzverfahren, eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, einschlägige Vorstrafen (beispielsweise aufgrund Betrug oder Unterschlagung) oder fehlende Steuerehrlichkeit sprechen gegen eine Zuverlässigkeit.

5. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Antrag die für die Förderentscheidung notwendigen Anlagen beifügen (siehe Antragsformular, Punkt 6.) und Ihr beigefügter Identitätsnachweis (beidseitige Kopie Ihres Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung) noch gültig ist.

6. Die Bezahlung der Weiterbildungskosten muss von Ihrem eigenen Konto aus erfolgen (Sie als Antragsteller müssen Kontoinhaber sein - die Zahlung beispielsweise von einem gemeinsamen Ehekonto aus wäre auch statthaft). Die Zahlung von einem Fremdkonto oder über ein Konto, über welches lediglich eine Verfügungsvollmacht besteht, wäre grundsätzlich förderschädlich. Barzahlungen sind nicht zulässig bzw. können Barzahlungsquittungen nicht mehr als Zahlungsnachweis anerkannt werden. Auch die spätere Erstattung des Förderbetrages durch die SAB kann nur auf Ihr eigenes Konto erfolgen.

7. Beachten Sie bitte, dass die Auszahlung erst nach Abschluss und Bezahlung der Weiterbildung erfolgen kann. Das heißt, unter Berücksichtigung der Laufzeit der Weiterbildung und der entsprechenden Bearbeitungszeiten in der SAB müssen Sie die Vorfinanzierung über einen längeren Zeitraum sicher stellen können. Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung mehr als:

- 3.000 € ist eine Zwischenauszahlung möglich (nach der Hälfte der Weiterbildung)
- 5.000 € sind insgesamt zwei Zwischenauszahlungen möglich (nach einem bzw. zwei Dritteln der Weiterbildung)
- 10.000 € sind maximal zwei Zwischenauszahlungen pro Jahr möglich, sofern Sie einen entsprechenden Weiterbildungsfortschritt nachweisen können (z. B. jeweils nach Abschluss eines Semesters oder nach Abschluss von Modulen).

Unvollständige Angaben im Antrag führen zur Ablehnung. Wenn Sie bei einzelnen Angaben unsicher hinsichtlich der Richtigkeit sind oder Sie nicht wissen, wie Sie einen bestimmten Punkt ausfüllen sollen, dann können Sie gern in unserem ServiceCenter unter 0351 4910-4930 nachfragen.